

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt - Wertsicherung,
§§ 133, 157

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 687/76

Urteil des BAG vom 19. Januar 1978

LAG Düsseldorf
(Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 687/76

8 Sa 243/76 Düsseldorf
(Köln)

Verkündet am
19. Januar 1978

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

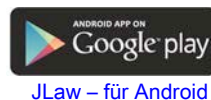
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Januar 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Donnig und Heimann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 31. August 1976 - 8 Sa 243/76 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Bonn vom 13. Februar 1976 - 3 Ca 2489/75 - abgeändert:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, die ab Oktober 1974 und September 1975 tarifvertraglich erhöhten vermögenswirksamen Leistungen bei der Festsetzung der dem Kläger zustehenden Bankrente zu berücksichtigen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. August 1954 bis zum Erreichen der Altersgrenze am 30. April 1973 als Angestellter bei der Beklagten beschäftigt. Nach seinem Ausscheiden erhält er neben der Sozialversicherungsrente und einer Zusatzversorgung von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder von der Beklagten ein betriebliches Ruhegeld. Dieses ist nach Voraussetzungen und Höhe in einem Personalstatut geregelt, das der Vorstand im Einvernehmen mit der Personalvertretung aufstellt und der Verwaltungsrat der Beklagten beschlossen hat. Beim Ausscheiden des Klägers galt dieses Personalstatut in der Fassung vom 22. März 1968. Über die innerbetriebliche zusätzliche Altersversorgung der Bank enthielt das Personalstatut in Teil II § 11 C folgende hier interessierende Bestimmungen:

"III. Die Höhe der zusätzlichen jährlichen Altersversorgung beträgt nach fünf bei der Bank abgeleisteten Dienstjahren 10 % vom Ruhegehaltsfähigen Teil des letzten Jahresverdienstes bei der Bank. Die zusätzliche Altersversorgung steigert sich für jedes weitere bei der Bank abgeleistete Dienstjahr um 1 % bis zur Erreichung von äußerstenfalls 30 % vom Ruhegehaltsfähigen Teil des letzten Jahresverdienstes. Als Dienstjahre können hierbei auch zur Hälfte Zeiten einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit bei anderen Unternehmen angerechnet werden, welche eine notwendige oder nützliche Voraussetzung für die Tätigkeit bei der Bank bilden; insgesamt dürfen jedoch, soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes C IV vorliegen,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

höchstens fünf anderweitig verbrachte Dienstjahre zugeschlagen werden. Ruhegehaltstfähig ist der Jahresverdienst ohne Kinderzulagen, soweit nicht ausdrücklich festgelegt ist, daß Teile des Jahresverdienstes nicht ruhegehaltstfähig sind.

.....

V. Die zusätzliche Altersversorgung darf zusammen mit dem Ruhegeld oder der Rente aus der Sozialversicherung (ohne Kinderzuschüsse nach dem AnVNG) - gegebenenfalls der dem Kapital der Lebensversicherung entsprechenden Rente - und dem Ruhegeld aus der VBL-Versicherung sowie gegebenenfalls beamtenrechtlichen oder beamtenähnlichen Versorgungsbezügen aus einer früheren Verwendung im öffentlichen Dienst 70 % des ruhegehaltstfähigen Teils des letzten Jahresverdienstes bei der Bank (ohne Kinderzulagen) nicht überschreiten. Sofern dies der Fall ist, wird die zusätzliche Altersversorgung der Bank entsprechend gekürzt.....

VIII. Bei der Berechnung des letzten Jahresverdienstes im Sinne dieser Bestimmungen werden Änderungen der Gehälter des Tarifvertrages entsprechend berücksichtigt. Soweit und solange von der Bank an die aktiven Mitarbeiter über die tariflich vorgeschriebenen Monatsgehälter hinaus weitere ganze oder teilweise Gehälter zu Weihnachten und zum Jahresabschluß gezahlt werden, sind diese mit der gleichen Maßgabe für den gleichen Personenkreis auch der Berechnung des jeweiligen letzten Jahresverdienstes für die zusätzliche Altersversorgung zugrunde zu legen, es sei denn, daß bei der Bewilligung solcher Sonderzahlungen etwas anderes bestimmt ist."

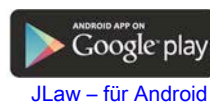
Als der Kläger in den Ruhestand trat, bezog er vermögenswirksame Leistungen von monatlich 26,-- DM. Diese Bezüge sind als ruhegehaltstfähig berücksichtigt worden. Durch tarifvertragliche Regelung ist vom 1. Oktober 1974 die vermögenswirksame Leistung auf 39,-- DM und mit Wirkung vom 1. September 1975 auf 52,-- DM erhöht worden.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, die Erhöhungen der vermögenswirksamen Leistungen seien bei der Berechnung seines Ruhegeldes gemäß Teil II § 11 C Abschnitt VIII des Personalstatuts zu berücksichtigen. Die vermögenswirksamen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Leistungen seien Teil des Jahresarbeitsverdienstes. Ihre Erhöhung sei der Änderung der Tarifgehälter gleichzusetzen.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die ab Oktober 1974 und September 1975 tarifvertraglich erhöhten vermögenswirksamen Leistungen bei der Festsetzung der dem Kläger zustehenden Bankrente zu berücksichtigen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, die vermögenswirksamen Leistungen gehörten nach ihrem Sinn und Zweck nicht zu dem ruhegehaltsfähigen Jahresverdienst im Sinne des Personalstatuts. Daß sie in der Höhe, in der sie dem Kläger in seiner Dienstzeit zuflossen, bei der Berechnung des Ruhegehalts berücksichtigt wurden, beruhe auf einem Beschluß des Vorstandes der Beklagten vom 22. Februar 1973. Dieser Beschluß habe festgelegt, daß bei allen ab 1. Januar 1973 in Pension gehenden Mitarbeitern der damals gezahlte Betrag von monatlich 26,-- DM ruhegehaltsfähig sei. Bei der Anhebung der vermögenswirksamen Leistungen von 26,-- DM auf 39,-- DM sei durch einen gesonderten Beschluß festgelegt worden, daß für die ab 1. Oktober 1974 ausscheidenden Mitarbeiter der erhöhte Betrag ruhegehaltsfähig sei. Ein gleichliegender Beschluß sei schließlich bei der Erhöhung der vermögenswirksamen Leistungen im September 1975 gefaßt worden. Hieraus ergebe sich, daß vermögenswirksame Leistungen nur insoweit Teil des Jahresverdienstes im Sinne von Teil II § 11 C Abschnitt III des Personalstatuts seien, wie sie während der aktiven Dienstzeit bezogen wurden. Die Beklagte hat ferner die Auffassung vertreten, es liefe dem Sinn und Zweck der vermögenswirksamen Leistungen zuwider, wenn sie als ruhegehaltsfähig berücksichtigt werden. Die aktiven Mitarbeiter müßten diese Leistungen vermögenswirksam anlegen, den Rentnern würden sie dagegen unmittelbar zufließen.

Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Feststellungsbegehren weiter.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß die Entscheidung davon abhängt, wie die im Teil II § 11 C Abschnitt VIII des Personalstatuts niedergelegte Klausel für die Anpassung der Ruhegelder an die Einkommensentwicklung der noch tätigen Arbeitnehmer auszulegen ist. Ein tariflicher Anspruch des Klägers auf die vermögenswirksame Leistung besteht nach seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis nicht. Der Tarifvertrag gilt nur für die aktiven Arbeitnehmer.

II. Beim Eintritt in den Ruhestand sind als ruhegehaltsfähiger Jahresverdienst auch die vermögenswirksamen Leistungen berücksichtigt worden, die der Kläger bis zu seinem Ausscheiden in Höhe von 26,-- DM monatlich bezogen hat. Ob er an den nach seinem Ausscheiden tariflich vereinbarten Erhöhungen der vermögenswirksamen Leistungen zu beteiligen ist, richtet sich nach Teil II § 11 C Abschnitt VIII des Personalstatuts.

1. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, dem Wortlaut des Personalstatuts sei zu entnehmen, daß nur eine Änderung der Gehälter des Tarifvertrages zu einer Anpassung der Ruhegelder führe. Der Begriff "Gehalt des Tarifvertrages" sei eindeutig, und eine Auslegung in dem Sinne, daß darunter auch die vermögenswirksamen Leistungen aufgrund der entsprechenden Tarifverträge fallen, scheide aus. Der Kläger könne mit seiner Auffassung nur durchdringen, wenn das Personalstatut laute, daß der letzte Jahresverdienst, der ja aus mehreren Teilen bestehen könne, in vollem Umfange für die Berechnung der Höchstgrenze zu dynamisieren sei. Auch in Satz 2 von Teil II § 11 C des Abschnitts VIII sei nur von Gehältern die Rede, die über die tariflich vorgeschriebenen Monatsgehälter hinausgehen.

2. Das Landesarbeitsgericht hat bei dieser Auslegung wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen und deshalb §§ 133, 157 BGB verletzt.



- 6 -

Der Begriff des Jahresverdienstes ist im Personalstatut mehrfach enthalten. Er wird insbesondere im Abschnitt III verwendet, wo die Höhe der Altersversorgung festgelegt ist. Weiter findet sich der Begriff bei der in Abschnitt V vorgesehenen Festlegung der Höchstgrenze der Versorgung, die 70 % des ruhegehaltsfähigen Teils des letzten Jahresverdienstes nicht überschreiten darf.

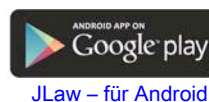
Es ist kein Anhaltspunkt ersichtlich, daß der Begriff des Jahresverdienstes in den verschiedenen Regelungen einen unterschiedlichen Inhalt haben sollte. Geht man von der Grundbestimmung, der Festlegung der Altersversorgung in Abschnitt III aus, so ergibt sich, daß ruhegehaltsfähig der Jahresverdienst ohne Kinderzulagen sein soll, soweit nicht ausdrücklich festgelegt ist, daß Teile des Jahresverdienstes nicht ruhegehaltsfähig sind. Zu den vermögenswirksamen Leistungen, die die Beklagte den aktiven Arbeitnehmern kraft Tarifvertrages zu leisten hat, ist unstreitig, daß sie in dem Umfange ruhegehaltsfähig sind, in dem der Arbeitnehmer sie vor seinem Ausscheiden bezogen hat. Das ergibt sich entgegen der Ansicht der Beklagten nicht erst aus den entsprechenden Beschlüssen ihres Vorstandes, sondern unmittelbar aus Teil II § 11 C Abschnitt III des Personalstatuts. Die vermögenswirksamen Leistungen sind Teil des Jahresverdienstes. Zwar werden sie nur unter der Voraussetzung gewährt, daß der Arbeitnehmer sie entsprechend den Bestimmungen des § 2 des Vermögensbildungsgesetzes verwendet (vgl. § 4 Abs. 1 des bei der Beklagten geltenden Tarifvertrages über Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz vom 2. Juli 1974). Sie fließen aber letztlich dem Arbeitnehmer nach Ablauf der Festlegungsfristen zu. Das gilt sowohl für die Teile der vermögenswirksamen Leistungen, die der Arbeitnehmer aus seinem Gehalt aufbringt, wie auch für diejenigen Teile, die der Arbeitgeber zusätzlich zu den Gehältern - hier kraft Tarifvertrages - gewährt.

Von der Möglichkeit, Teile des Jahresverdienstes für nicht ruhegehaltsfähig zu erklären (Teil II § 11 C Abschnitt III),

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hat die Beklagte hinsichtlich der vermögenswirksamen Leistungen keinen Gebrauch gemacht.

Das Landesarbeitsgericht hat bei seiner Auslegung des Abschnitts VIII des Personalstatuts nicht berücksichtigt, daß die während der aktiven Dienstzeit bezogenen vermögenswirksamen Leistungen Teil des ruhegehaltsfähigen Jahresverdienstes sind. Das führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

3. Der Senat kann die Bestimmung des Personalstatuts selbst auslegen. Es ist weder vorgetragen noch erkennbar, daß es auf noch festzustellende Umstände für die Auslegung ankommt.

a) Wenn die vermögenswirksamen Leistungen bei Eintritt in den Ruhestand die Höhe der Altersversorgung mitbestimmen, dann kann man bei der Beurteilung von Sinn und Zweck der Anpassungsvorschrift in Abschnitt VIII des Personalstatuts nicht beim Wortlaut stehen bleiben, wie es das Landesarbeitsgericht getan hat. Der Zweck der Bestimmung ist ersichtlich, die Pensionäre an der Entwicklung der Bezüge der Aktiven teilhaben zu lassen. Das wird insbesondere deutlich aus dem zweiten Satz in Abschnitt VIII, wo gesagt ist, wenn über die tariflich vorgeschriebenen Monatsgehälter hinaus weitere Gehälter gezahlt werden, für die zusätzliche Altersversorgung diese zusätzlichen Bezüge für den gleichen Personenkreis auch der Berechnung des jeweiligen letzten Jahresverdienstes zugrunde zu legen sind. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn bei der Bewilligung solcher (betrieblichen) Sonderzahlungen etwas anderes bestimmt ist.

Hieraus ergibt sich, daß die Entwicklung der Bezüge der Aktiven auch den Pensionären zugute kommen soll, soweit nicht die vorbezeichnete Einschränkung für Sonderzahlungen bei deren Bewilligung gemacht wird. Eine solche Ausnahme wirkt sich dann aber auch bei den aktiven Arbeitnehmern dahin aus, daß insoweit kein ruhegehaltsfähiger Jahresverdienst im Sinne des Abschnitts III vorliegt. Von diesem Sinn und Zweck der Anpassungsvorschrift her sind auch Änderungen der vermögenswirksamen Leistungen, die Teil des Jahresverdienstes waren, zu berücksichtigen.



Soweit der Vorstand der Beklagten die vermögenswirksamen Leistungen jeweils nur insoweit für ruhegehaltsfähig erklärt hat wie sie vor Eintritt in den Ruhestand bezogen wurden, war er hierzu durch die Bestimmungen des Personalstatuts nicht berechtigt.

b) Wenn man in der vorbezeichneten Weise Sinn und Zweck und Einschränkungen der Anpassungsklausel berücksichtigt, muß der Änderung der Tarifgehälter eine Änderung der vermögenswirksamen Leistungen gleichgesetzt werden. Wenn dies im Wortlaut keinen Ausdruck gefunden hat, so beruht dies ersichtlich darauf, daß das Personalstatut im Jahre 1968 vor Einführung der vermögenswirksamen Leistungen durch den Tarifvertrag vom 2.Juli 1974 verfaßt wurde.

c) Die Beklagte hat geltend gemacht, die Rentner würden bei Einbeziehung der vermögenswirksamen Leistungen in die Altersversorgung bevorzugt. Die aktiven Arbeitnehmer müßten die vermögenswirksamen Leistungen anlegen, während sie den Rentnern direkt zufließen. Dieser Einwand überzeugt nicht. Soweit schon bisher die vermögenswirksamen Leistungen bei der Pensionierung als ruhegeldfähig behandelt werden, kommen sie als Teil des Ruhegeldes den Pensionären ebenfalls unmittelbar zugute. Bei der Anhebung nach Beginn des Ruhestandes geht es nur noch darum, ob neben der Entwicklung der Tarifgehälter auch die Entwicklung der vermögenswirksamen Leistungen zu berücksichtigen ist.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Heimann

Donnig



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

